

EXTRA: Erste Hilfe im Alltag



Notfall: Parken

Unsere 15-teilige Serie beschäftigt sich mit 50 alltäglichen Notfällen. Im dreizehnten Teil erfahren Sie alles über Notfälle beim Parken



Zugeparkt und in Eile: Was ist zu tun?

Vor Ihrer Garage hat ein Ihnen fremdes Fahrzeug die Ausfahrt so verstellt, dass Sie nicht rauskönnen. Sie parkten auf dem Postparkplatz, um eine Sendung abzugeben, als Sie zurückkommen, verstellt Ihnen ein zwischengeparktes Auto die Ausfahrt. Beide Male dasselbe: Sie sind in Eile, haben noch andere dringende Termine und sind blockiert. Sie hupen, Sie fragen Passanten oder Nachbarn nach dem möglichen Wagenbesitzer, aber niemand kennt ihn, er kommt auch nicht zurück. In Ihrer Not rufen Sie einen Abschleppdienst.

Oft sind die Anrufer dann erst mal zurückhaltend, wenn sie erfahren, dass sie für den Einsatz des Schleppdienstes Vorkasse bezahlen müssen, ist die Erfahrung in diesen Unternehmen. Sie empfehlen, erst mal die Polizei zu verständigen. Zwischen Zugeparktwerden und einem unerlaubt auf Ihrem Grundstück parkenden Auto gibt es einen Unterschied. Im ersten Fall handelt es sich um eine Ordnungswid-

rigkeit im öffentlichen Verkehr nach der Straßenverkehrsordnung, im zweiten Fall, auf einem privaten Grundstück, ist das Landesordnungswidrigkeitsgesetz zuständig. Im Notfall aber bleibt das gleich. Sie müssen einfach weg und beauftragen den Abschleppdienst. Die Erfahrung der Abschleppdienste ist, dass, wenn der beauftragende Kunde vom fahrlässig Zaparkenden seine Kosten wieder eintreiben will, das Verfahren am Ende meist über Anwälteläuft.

Die Polizei weist darauf hin, dass auf einem privaten Grundstück oder Parkplatz, auf dem Sie andere Parker fernhalten wollen, es nicht reicht, ein allgemeines Schild „Parken verboten“ aufzustellen. Sie müssen genau darauf hinweisen, wer berechtigt ist, hier zu parken.



Beratungsstellen für den Notfall

- Die wichtigsten **Polizeidienststellen** im Rems-Murr-Kreis, die Ihnen sagen können, wo Ihr abgeschlepptes Auto zwischengeparkt wurde: Backnang, Aspacherstr. 25, 0 71 91/909-0. Schorndorf, Grabenstr. 28, 0 71 81/204-0. Welzheim, Gottlob-Bauknecht-Platz 3, 07182/11. Winnenden, Eugenstr. 5, 0 71 95/694-0.
- Einige **Abschleppdienste** im Kreis, die Ihnen, falls Sie zugeparkt wurden, helfen können oder wissen, wo Ihr abgeschlepptes Auto untergestellt wurde.
- Abschleppservice Heinz in Backnang, 0 71 91/93 33 79 oder 01 60/1 62 29 75, bei Tag und Nacht.
- Winkelhock in Waiblingen, 0 71 51/5 39 95, Tag und Nacht.
- Abschleppdienst O. Schif in Winnenden, 0 71 95/22 99 oder 6 33 66.

Wenn das Auto abgeschleppt wurde

Sie mussten nur kurz eine Besorgung machen oder etwas einkaufen. Aber als Sie zurück zum Parkplatz kommen, ist Ihr Auto verschwunden. Sollten Glasscherben am Boden liegen, könnte es sein, dass es sich um einen Diebstahl handelt. Eine genauere Betrachtung des Parkplatzes kann häufig Aufschluss über den möglichen Verbleib Ihres Gefährts geben. Nämlich dann, wenn Sie im absoluten Halteverbot, auf einer Bushaltestelle oder rechtswidrig auf einem Behindertenparkplatz Ihr Auto abgestellt hatten. Dann kann es sein, dass Ihr Wagen abgeschleppt wurde. Das Gleiche gilt, wenn Ihr geparktes Fahrzeug Bad- und Gehwege oder Zufahrten für Feuerwehr-, Rettungs- oder Entsorgungsfahrzeuge blockiert hat. Aber auch auf Stellplätzen mit Park-

scheinautomaten kann das Auto abgeschleppt werden, dann nämlich, wenn Sie die maximal zulässige Parkdauer erheblich überschritten haben (in der Regel: über eine Stunde).

Erst mal aber Ruhe bewahren und sich umschauen. Wer sein Auto nicht dort findet, wo er es abgestellt hat, sollte den Blick schweifen lassen, denn manchmal steht das Auto ganz in der Nähe. Polizei und Stadamt sind nämlich angehalten, das Auto nach Möglichkeit auf einen legalen Parkplatz in Sichtweite umzusetzen. Da dies in den meisten Innenstädten aber so gut wie unmöglich ist, landet Ihr abgeschlepptes Fahrzeug je nachdem auf einem zentralen Verwahrplatz der jeweiligen Kommune oder aber des Abschleppdienstes. Wo es steht, muss bei der Polizei erfragt werden. Es auszulösen kann allerdings ziemlich teuer werden.

Wenn der Parkscheinautomat defekt ist

Nach mehreren Runden um den Parkplatz entdecken Sie endlich eine freie Parkklücke. Am Parkscheinautomaten aber zeigt Ihnen das Display einen Defekt an. Statt des Parkscheins können Sie in einem solchen Fall die Parkscheibe aufs Armaturenbrett legen. Dabei gelten aber alle Regeln und rechtlichen Vorgaben genauso wie bei einem intakten Automaten. Die maximale Parkdauer muss eingehalten werden.

Nach Ablauf der Parkdauer muss das Auto weggefahren werden. Einfach die Parkscheibe weiterdrehen ist genauso wenig erlaubt, wie einen neuen Parkschein zu lösen. Wer die angegebene Parkdauer überschreitet, muss mit einem Knöllchen rechnen und riskiert bei einer erheblichen Überschreitung der Parkdauer außerdem, dass sein Wagen abgeschleppt wird.

Wenn Sie einen defekten Parkscheinautomaten entdecken, können Sie ihn dem Ordnungsdienst melden. Die Telefonnummern sind auf den Geräten angegeben. Wenn Sie aber einen Defekt nur erfinden, um sich die Parkgebühren zu sparen, sollten Sie wissen: Ob ein Automat wirklich kaputt war, lässt sich nachprüfen.

Wenn Sie einen defekten Parkscheinautomaten entdecken, können Sie ihn dem Ordnungsdienst melden. Die Telefonnummern sind auf den Geräten angegeben. Wenn Sie aber einen Defekt nur erfinden, um sich die Parkgebühren zu sparen, sollten Sie wissen: Ob ein Automat wirklich kaputt war, lässt sich nachprüfen.

Wenn das Auto im Parkhaus beschädigt wurde

An Ihrem in einem Parkhaus abgestellten Auto entdecken Sie eine Delle am Kotflügel. Den Lackspuren nach wurde der Schaden von einem anderen Autofahrer verursacht, der aber Fahrerflucht begangen hat und keinen Hinweis hinterließ.

In den städtischen Parkhäusern deckt die Parkgebühr nur das Abstellen des Fahrzeugs und nicht zugleich Bewachung und Verwahrung. Für Schäden am Auto wird also nicht haftet, es sei denn, die Parkraumgesellschaft hat den Schaden zu ver-

antworten. Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn ein Auto im Parkhaus aufgeboren wird. Dem Betroffenen bleibt da nur, Anzeige gegen unbekannt zu erstatten und die Parkraumgesellschaft über den Vorfall zu informieren. Deren Mitarbeiter sind rund um die Uhr zu erreichen.

Wertgegenstände sollten auf keinen Fall im Auto liegen gelassen werden. Wenn möglich, sollte auch die Halterung fürs Navi abgenommen werden.



Nächste Folge

In der Serie „Erste Hilfe im Alltag“ geht es am Mittwoch, 26. Oktober, um kalte Heizungen.

Die ganze Serie im Internet unter www.zvw.de